

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Rednitzhembach-Untermainbach
Bauvorhaben in Flurstück 418/38
(An der Leite 14 / Am Sonnenhang)



Auftraggeber
Familie Kraft
Rednitzhembach

Auftragnehmer
ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

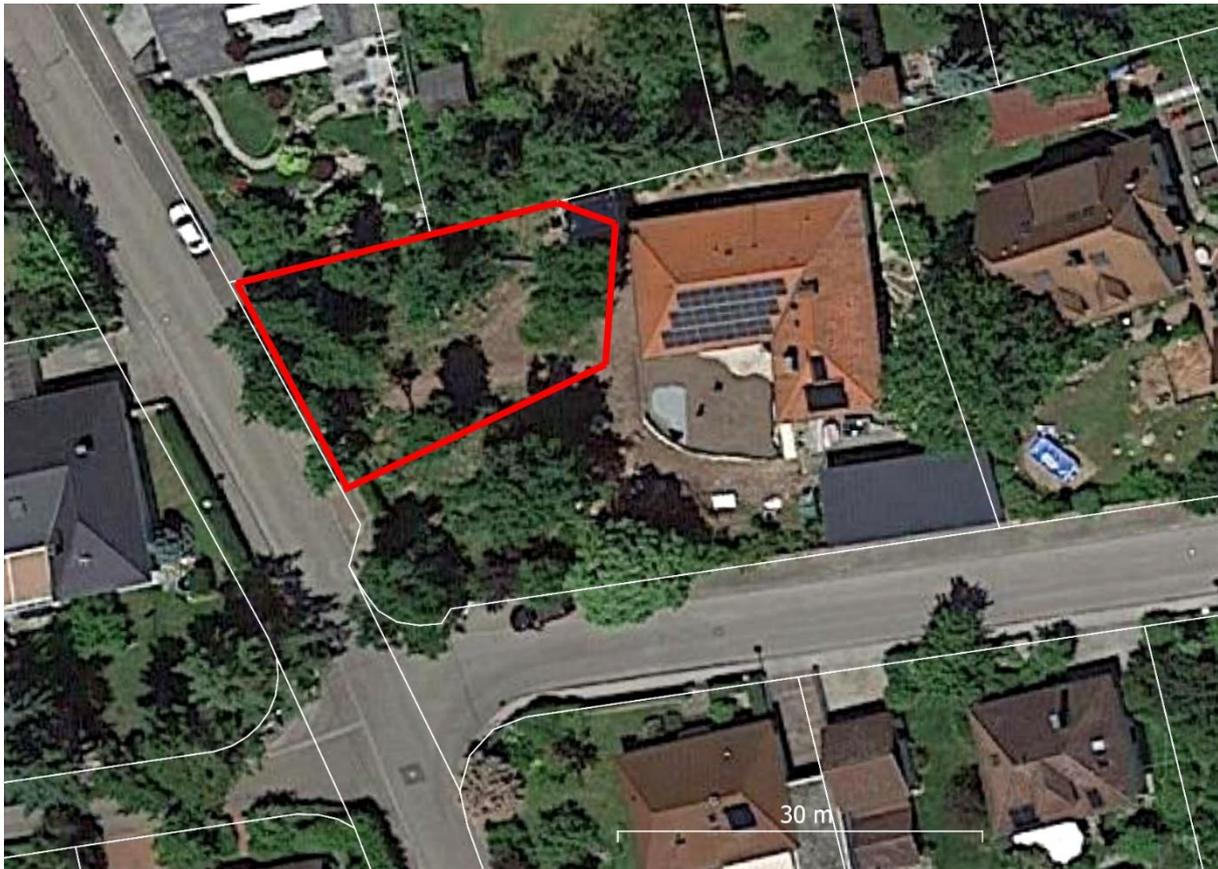
Bearbeiter
Georg Waeber

Stand der Bearbeitung
April 2022

1 Veranlassung

Die Familie Kraft plant im Westteil Ihres Grundstückes, Flur Nr. 418/38, in Rednitzhembach, Ortsteil Untermainbach (An der Leite/Am Sonnenhang) den Bau eines Einfamilienhauses. Hierzu müssen im Nordteil des Grundstückes (rot abgegrenzter Bereich in Abb. 1) 18 Bäume sowie mehrere Kleingehölze gerodet werden.

Abb. 1: Bereich der geplante Gehölzbeseitigungen (rote Abgrenzung) in Flur 418/38. Bildquelle: GoogleSatellite.



Da durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrelevante Tierarten betroffen sind, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme (Relevanzprüfung) wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt.

In dem Gutachten werden potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft.

2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 06.04.2022 eine Übersichtsbegehung des Grundstückes zur Erfassung der vorhandenen Strukturen und Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch.

3 Bewertung der im Geltungsbereich vorliegenden Strukturen

Bäume und Gebüsche

Auf dem Grundstück (westlicher Teil) wurden insgesamt 25 Bäume in einem Baumbestandsplan dokumentiert (TB Markert, Nürnberg). Vormalig war der Gehölzbestand noch umfangreicher. Es wurden bereits im Rahmen von früheren Gartenpflegearbeiten mehrere Nadelbäume und Birken entfernt. Im Restbestand wurde an Altbäumen teilweise Pflegeschnitt durchgeführt. Die aktuell vorhandenen Großbäume im Grundstück sind 22 Eichen sowie eine Rotbuche und eine Linde. Von der geplanten Rodung sind ausschließlich Eichen betroffen (18 Bäume). Ihre Stammumfänge liegen zwischen 50 und 150 cm und können somit als "mittelalte" Bäume eingestuft werden (ca. 50- bis max. 120 Jahre). Sie sind – auch infolge des durchgeführten Pflegeschnittes – vital und weisen kein Totholz auf. Eine Gruppe von drei Bäumen am Nordrand des Grundstückes ist dicht von Efeu umrankt. Angesichts der Größe der Bäume kann dem Baumbestand grundsätzlich eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit als potenzielles Brut habitat für Spechte und für andere baumbrütende Vogelarten zugesprochen werden. Jedoch weist kein Baum im Bestand Specht- oder Mulmhöhlen auf, sodass eine bisherige Brut von Spechten und Baumhöhlenbrütern sowie eine Quartiernutzung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Auch wurden keine Altnester in den Astgabelungen oder in den Baumkronen festgestellt.

Entlang des Grundstückeszaunes im Westen steht eine einreihige, durch Schnitt gepflegte Hainbuchenhecke. Diese ist lediglich 0,5 m breit und besitzt keine Bedeutung als Brutstätte für Vögel. Die übrigen Gehölze im Rodungsbereich sind kleine Sukzessionstrieb verschiedener Laubarten und von zwei kleinen Eiben. Eine junge Tanne im Eingriffsbereich der Planung wird laut Eigentümer durch Umpflanzung innerhalb des Gartens erhalten bleiben.

Grasfluren

Die Gartenfläche zwischen dem Baumbestand ist Grasflur, die aktuell weitgehend mit Falllaub überdeckt ist. Im Bereich von einer Zufahrt tritt sandiger Untergrund oberflächlich auf. Diese Gras- und Rohbodenfluren besitzen keine artenschutzrechtliche Bedeutung.

Umfeld

Das Grundstück liegt innerhalb der Siedlung Untermainbach und ist von weiteren Wohngrundstücken mit Gärten umgeben. Im Süden und Westen grenzen Straßen an (An der Leite, Am Sonnenhang). Der südliche Außenrand der Siedlung ist etwa 80 m entfernt (Walpersdorfer Straße), dahinter grenzt das Mainbachtal mit Baum- und Gehölzbeständen, Bachlauf und Wiesengrund als nächstgelegener, natürlicher Lebensraumkomplex für Wildtiere und Vögel an.

4 Potenziell relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Für **Fledermäuse** sind an den zur Fällung vorgesehenen Bäumen keine möglichen Quartierstrukturen vorhanden. Es fehlen Specht- und Mulmhöhlen. Das Grundstück und der Baumbestand sind für Fledermäuse ohne Lebensraumbedeutung. Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** kommen im weiteren Umfeld nicht vor oder finden keine geeigneten Strukturen im Grundstück.

Vögel

Feldbrütende und **gebäudebrütende Vogelarten** sind ebenso wie **Gebüschbrüter** im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen.

Baumbrütende Vogelarten können die Bäume im Grundstück potenziell als Bruthabitate nutzen. Daher ist eine naturschutzfachliche Wertigkeit der Bäume für **Spechte** und sonstige baumbrütende Vogelarten grundsätzlich gegeben. Hinweise auf konkrete frühere Bruten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten konnten aber nicht gefunden werden. Die zentrale Lage in der Wohnsiedlung mit wenig geeigneten Nahrungsflächen im direkten Umfeld und mit einem hohen Störeinfluss (Menschen, Haustiere, Lärm, nächtliche Beleuchtung) beschränkt außerdem den Kreis möglicher Brutvögel auf störungsunempfindliche "Siedlungsvögel" (Kulturfolger) wie Buntspecht, Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen etc.

Sollten artenschutzrechtlich relevante Vogelarten wie Spechte (Buntspecht, ggf. auch Grünspecht) und in deren Nachfolge sekundäre Höhlenbrüter (Star, Feldsperling) oder auch sonstige relevante Gehölzbrüter (z.B. Stieglitz, Bluthänfling) in dem Grundstück künftig brüten wollen, stünde ihnen mit dem Restbestand an Altbäumen (darunter eine Eiche mit 184 cm Stammumfang) immer noch geeignete Brutmöglichkeit zur Wahl. Angesichts der räumlichen Einbindung des Grundstückes ist dies aber eher fraglich.

Reptilien

Die wenigen sandigen Stellen im Grundstück bieten der **Zauneidechse** keinen ausreichend geeigneten Lebensraum. Aufgrund der Lage des Grundstückes mitten in der Siedlung ist ein Vorkommen dieser Art und auch sonstiger relevanter Reptilienarten (Schlingnatter) auszuschließen.

Amphibien

Für Amphibien ist kein Gewässer als Fortpflanzungshabitat im Grundstück vorhanden.

Insekten

Für relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Grundstück keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig:

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölbeseitigungen dürfen diese nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind oder signifikant beeinträchtigt werden, sind Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es jedoch wünschenswert, wenn der Verlust des Baumbestandes zumindest teilweise durch Nachpflanzen von Laubbäumen, ggf. Obstbäumen, langfristig ausgeglichen wird.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 07.04.2022



6 Fotodokumentation



